P-1-050 Wunderleben-Nord Einwendungen der öffentlichen Auslegung					
lf. Nr.	Einwendungen	Thema	UKA Stellungnahme	Anmerkungen Fachbehörden	
		The state of the s	Einwendungen vom Schreiben 21.12.		
1	Die geplanten Windkraftanlagen sind von der Entfernung zu nah an den Wohnhäusern und Stallgebäuden gelegen.	Abstand zur Bebauung	Der Sachliche Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen, welcher am 24.12.2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 bekanntgemacht wurde, weist das Plangebiet als Vorranggebiet Windenergie W-5 Wundersleben/ Straußfurt aus. Es sind Sondergebiete (Baufenster) mit der Zweckbestimmung "Windkraft" i. S. von § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.	Der auf das VRG Windenergie W-5 aufbauende und nachfolgend beschlossene sowie Inkraft getretene Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windkraft i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind überbaubare Grundstücksflächen als Baufelder mit Baugrenzen festgesetzt.  Bei den angesprochenen Wohnhäusern und Stallgebäuden wird auf den Geflügelhof Luthersborn GbR innerhalb der Splittersiedlung Luthersborn, westlich der für diesen Bereich zuständigen Stadt Weißensee, abgezielt. Dabei handelt es sich nicht um einen bebauten Ortteil der Stadt Weißensee, sondern um eine Splittersiedlung. Gemäß Kriterienkatalog zum Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen (Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5) sind zu baulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich (sog. Splittersiedlungen) 400 - 600 m Abstandpuffer einzuhalten (harte - weiche Tabukriterien), um dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme und vor allem der optisch bedrängenden Wirkung von WEA im Ansatz zu entsprechen. Selbst mit WEA neuester Anlagentechnik und bei einer Maximalhöhe von 250 m wird mit dem dreifachen der Anlagenhöhe der erforderliche Abstand zum o.g. Luthersborn eingehalten (815 - 920 m) und es kann entsprechend von keinerlei optisch bedrängender Wirkung ausgegangen werden.	
2	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, wir befürchten negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Immissionen	Immissionsschutzrechtliche Vorgaben stellen sicher, dass nur WEA genehmigt werden, von denen keine gesundheitsschädigendenen Wirkungen ausgehen können.  Die Schallpegel werden eingehalten. Die Schallimmissionsprognose, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, attestiert, dass das Vorhaben schallimmissionsseitig genehmigungsfähig ist.	Wenn die Immissionsrichtwerte und der zulässige Spitzenpegel gemäß TA Lärm [6] sowie die Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche gemäß Beiblatt 1 zu DIN 45680 [7] unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche nicht zu erwarten.	
3	Durch die sehr geringen Abstände von 815-920 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. []	Immobilienwert	Immobilienwerte sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, es sind privatrechtliche Belange.	Eine fachbehördliche Einschätzung zu diesem Sachverhalt kann nicht erfolgen. Der vorgebrachte Belang ist privatrechtlich zu klären.	
4	Weiterhin ist zu befürchten, dass [] Auslauf durch die Freilandhühner auf Grund der Geräuschkulisse und Schattenbildung nicht mehr ausreichend genutzt wird. []	Immissionen	Es wird ein Schattenwurfmodul verbaut. Des Weiteren gibt es einen genau definierten Schattenabschaltplan, sodass die Anlage abgeschaltet wird, wenn die festgelegten Grenzwerte überschritten sind. Im Übrigen entwickeln Nutztiere einen Gewöhnungseffekt (vgl. VG Münster (2. Kammer), Urteil vom 17.08.2005 - 2 K 1029/02).	Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.  Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen unter anderem technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WKA in Betracht.	
				Eine abschließende Wertung in Bezug auf die Geräuschkulisse und Schalttenbildung auf Freilandhühner kann noch nicht getroffen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen liegen zu	
5	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.  Wir lehnen einen Bau der Windkraftanlagen ab.	Artenschutz	In den naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde das Artensprektrum und mögliche Konfliktpotentiale ermittelt. Die von der TLUG (2017) empfohlenen Mindestabstände der WEA zu Brutplätzen werden eingehalten. Auch eine weitergehende Prüfung auf Risiken einzelner, windenergiesensibler Arten durch eine Habitatpotenzialanalyse gibt keine Hinweise auf eine überdurchschnittliche Attraktivität der geplanten Anlangenstandorte für die gegenständlichen Arten.  Durch geeignete Schutzmaßnahmen - wie einem angepassten Anlagenbetrieb in den Aktivitätsphasen betroffener Tierarten - kann das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam verhindert werden Konkrete Maßnahmen:  - Vermeidungsmaßnahmen V1: Fledermausfreundliche Abschaltzeiten mit dem Ziel, das Kollisionsrisiko von Fledermäusen auf das rechtlich geforderte Restrisiko zu reduzieren.  - Vermeidungsmaßnahme V3: Obligatorische Abschaltzeiten Greifvögel, um artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ausschließen zu können. Abschaltungen der WEA bei Mahd- und Ernteterminen.	Fledermäuse:  Mit den nachgereichten Unterlagen vom 22.01.2021 wurde erstmals der Abstand der Rotorspitze zu der im B-Plangebiet vorhanden Laubbaumreihe vom Antragssteller berechnet und in Anlage 1_Ubersichtsplan - Abstand zwischen Laubbaumreihe Luthersborner Weg und Rotorspitze der geplanten WEA" dargestellt. Der Abstand der WEA 03 beträgt 17 m. Der Abstand der WEA 04 beträgt 83 m.  Nach der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (ITN, 2015) ist ein Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen einzuhalten. Mit den beantragten WEA 04 und WEA 03 erfolgt somit eine erhebliche Abstandsunterschreitung zu linienförmigen Gehölzreihen.  Die Thüringer Arbeitshilfe (ITN, 2015) istellt den Stand der Wissenschaft dar und ist damit maßgeblich für die Beurteilung des Vorhabens in Thüringen. Im Vergleich zu anderen  Bundesländern können hier Abweichungen in den Bestimmungen entstehen. In Thüringen ist der Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen verbindlich einzuhalten unabhängig von der Höhe der geplanten Rotorblätter. Dieser Abstand ist nach TLUBN nicht nur als Empfehlung anzusehen.  Gemäß ITN (2015), Kapitel 6.1.1 ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind in den Antragsunterlagen nicht beschrieben wurden.  Daher wäre das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.  Die Umsetzung der allgemeinen fledermausfreundlichen Betriebszeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) nach ITN (2015), Kapitel 1.31 sit eine Unteren Naturschutzbehörde weiterhin signifikant erhöht. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausarten zurechnen. Neben der Abstandsunterschreitung der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin signifikant erhöht. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausarten zurechnen. Neben der Abstandsunterschreitung einen Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen wurden, die strukturgebu	
				Vögel: Die Berechnungen der UNB ergaben unter Einbeziehung der Rotorlänge von 81 m einen Abstand des 2020 neu erfassten Rotmilanhorstes von 1.235 m zur WAE 04 und 1525 m zur WEA 03. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgt dem entsprechend nicht nur für den erfassten Horst 2018 (Dr. Weise & Dech, 2019), sondern auch für den 2020 festgestellten Rotmilanhorst (Dr. Weise, 2020). Dies ist seitens UKA nochmals zu überprüfen und in einem Lageplan mit Einbezug der Rotorlänge darzustellen. Im Ergebnis aus den Kartierungen der zwei Jahre lässt sich feststellen, dass ein Rotmilanpaar im Mindestabstand der zwei geplanten WEA regelmäßig brütet. Der Nachgewiesene Horst von 2018 stellt einen sog. Wechselhorst entsprechend TLUG (2017), Kap. 5.4, S. 14 dar. Er ist daher, ebenso wie der 2020 erfasst Horst, weiter in die Einschätzung einzubeziehen. Die Habitatpotentialanalyse, ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse (Dr. Weise & Dech, 2019), hat ergeben, dass das Hauptnahrungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe und den Randbereichen des Kahlen Berges sowie den Trocken- und Halbtrockenrasen des Drachenschwanzes sich befinden. Diese Flächen befinden sich in entgegengesetzter Richtung zu den geplanten Anlagen. Die Frequentierung dieser Flächen erfolgt dadurch stärker als die der Ackerflächen im Bereiche der geplanten WEA. Durch die obligatorische Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit im 300 m Radius um die WEAs sinkt für den Rotmilan das erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mit der vorgesehenen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.	

Begründung abgelehnt. Das behauptete öffentliche Interesse oder überwiegende Interesse eines Beteiligten rechtfertigt den Antrag auf sofortige Vollziehung nicht. Der vorgetragene Zeitraum für den Anteil an der Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird durch die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung vom Widerspruch nicht gefährdet. Denn dieser liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.	ollziehng	durch Art. 3 G v. 3.12.2020 BGBI. I S.2694 (Nr. 59) gegenstandslos.  § 63 BlmSchG "Entfall der aufschiebenden Wirkung": Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.	§ 63 BlmSchG - Entfall der aufschiebenden Wirkung Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
überwiegende Interesse eines Beteiligten rechtfertigt den Antrag auf sofortige Vollziehung nicht. Der vorgetragene Zeitraum für den Anteil an der Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird durch die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung vom Widerspruch nicht gefährdet. Denn dieser liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen		die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine	
sofortige Vollziehung nicht. Der vorgetragene Zeitraum für den Anteil an der Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird durch die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung vom Widerspruch nicht gefährdet. Denn dieser liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen		die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine	
Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird durch die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung vom Widerspruch nicht gefährdet. Denn dieser liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
der aufschiebenden Wirkung vom Widerspruch nicht gefährdet. Denn dieser liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen		Cursumosenae Wikung.	
liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen		I .	
nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.  Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
ausreichend dienen.  Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. bec Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
7 Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. B. Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen			
Radarerkennungssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen	edarfsgerechte	Die UKA Meißen hat die freiwillig Option einer bedarfgesteuerten Nachtkennzeichnung beantragt. Welche	Gemäß § 9 Abs. 8 EEG 2021 besteht eine Pflicht zur bedarfsgesteuerten Befeuerung von Windenergieanlagen, im Speziellen nach Satz 3:
veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen	achtkennzeichnung	Technologie dabei zum Einsatz kommt steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Eine Entscheidung	Neue Umsetzungsfristen bis 31.12.2022.
,		darüber unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde. Es erfolgt eine standortspezifische	
use zumaciones del deserveeder auculati 30 millio 2021 So vorscorenti Utili die 1		Entscheidung je WEA.	
geplante Inbetriebnahme der Anlagen nach diesem Datum liegt. Dadurch			
reduziert sich die Dauerbefeuerung nachts auf ein Zehntel. Diese Möglichkeit		Die Frist zur Aus- und Umrüstung von WEA an Land mit Einrichtungen zur bedarfsgesteuerten	
der Befeuerung ist erfolgreich erprobt und behördlich genehmigt. Hiermit		Nachtkennzeichnung wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.	
wird die Belästigung der Anwohner, die weitreichend sichtbare nächtliche			
Befeuerung entscheidend reduziert und eine Akzeptanzsteigerung erreicht.			
Damit eine wirksame Verbesserung erreicht wird, ist der gesamte Windpark			
auf dieses System umzustellen.			
·	rtenschutz	Während der Ernteereignissen sind Abschaltungen gemäß dem Avifaunistischen Fachheitrag zur Genehmigung	Die notwendigen Abschaltzeiten für Fledermäuse und Rotmilane werden gemäß dem "Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen" (TLUG, 2
vorgesehen die Windräder bei Erfordernis abzuschalten. Diese Abschaltung ist	rensenatz	von Windenergieanlagen in Thüringen" zum Schutz von Greifvögeln vorgesehen. Nach ITN (2015) sind	und der "Arbeitshifte zur Berücksichtigung des Fiedermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (ITN, 2015) seitens der UNB in den
auch dringend erforderlich, da die festgestellten Verlustzahlen für Thüringen		fledermausfreundliche Betriebszeiten die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene	Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gefordert. Sie stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft dar und sind für Thüringen bindend (Siehe If. Nr. 5).
sehr erheblich sind. Um einen noch besseren Schutz dieser Arten zu		Vermeidungsmaßnahme um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Eine solche	Für den Mäusebussard sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da die Kriterien nach oben genannten Fachbeitrag nicht zutreffen (≥1 Brutvorkommen im 1km-Radius + ≥11
erreichen, sind die neuen Windräder mit einem technischen System zur		Vermeidungsmaßnahme ist Gegenstand der Planunterlagen V 1.	Brutvorkommen im 3km-Radius). Siehe fl. Nr. 32.
Vermeidung von Kollision (Antikollisonssystem) für diese Arten auszurüsten.		Vermeidungsmaisnamme ist degenstand der Flandnterlagen V 1.	Radarschutzsysteme gehören zu den wenigen technischen Vermeidungsmaßnahmen, die aktuell entwickelt werden (z. B. swiss-birdradar). Sobald sie technisch ausgereift sind, könner
		Populationserhebliche Individuenverluste der benannten Arten sind für den Freistaat Thüringen nicht bekannt.	
Dadurch wird erreicht, dass das Windrad bei Anflug dieser Arten abgeschaltet		1 '	geeignet sein artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Dies trifft jedoch bislang noch nicht zu.
wird. Damit ergeben sich 2 Vorteile: Ein besserer und situationsbezogener		Die Schlagopferdatei der Vogelschutzwarte Brandenburg, die Funddaten zu Anflugopfern an WEA aus den	
Schutz und eine vergrößerte Energieerzeugung.		letzten 20 Jahren (tlw. auch darüber hinaus) sammelt, verzeichnet für den Rotmilan 48 Individuen, für den	
		Mäusebussard 44 Tiere. Selbst unter Beachtung der Tatsache, dass die Funde oft zufällig erfolgten und eine	
		Dunkelziffer bestehen dürfte, erscheint eine Populationserheblichkeit fraglich.	
		To be to be about the state of	
		Technische Abschaltsysteme auf Radar- oder Kameratechnik werden aktuell umfassend untersucht und erprob	t
		(siehe dazu z.B. verschiedene Vorhaben des BfN). Allerdings ist bisher für keines der Systeme eine behördliche	
Van Danian dan Danisha ari ista dan disalah baharifana Dan bansisha af	at a construction	Anerkennung und damit Marktreife in Deutschland gegeben.	
1 ,	rtenschutz	Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist, vorsorglich vor	Eine ökologische Baubegleitung wird in den Nebenbestimmungen seitens der UNB gefordert um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.
Vorkommen von Feldhamstern nochmals abzusuchen. Die letzte Begehung		Baubeginn im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung, eine nochmalige Begehung der Eingriffsflächen durch	
liegt dann schon 3 Jahre zurück, so dass nicht auszuschließen ist, dass eine		fachkundige Personen vorgesehen.	
Besiedlung vorliegt.  Die temporäre Zuwegung zu den Standorten WEA 3 und 4 hat von dem Ers	rechlioßung Windnark	Bei der Planung der Erschließung der WEA sind zahlreiche Anforderungen für Transportwege des WEA-	Pazijalich dar Zuwarung bertaban saitans dar HNB kaina Badankan da dar Elischanbadar mit dar aktuallan Dhayung am garjagstan gabaltan wird. Dia Nutrung was bertabandan Wagner
	iscilleisurig wiriupark		Bezüglich der Zuwegung bestehen seitens der UNB keine Bedenken, da der Flächenbedarf mit der aktuellen Planung am geringsten gehalten wird. Die Nutzung von bestehenden Weg
bestehenden abknickenden Weg zw. den WEA 5 und 6 zu erfolgen. Somit		Herstellers zu berücksichtigen. U.a. müssen Maximalwerte bei Längs- und Quergefällen eingehalten werden.	dem Neubau von Wegen aufgrund des geringeren Eingriffes in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsminimierung vorzuziehen.
entfallen der Ausbau des Feldweges und die Fällung von Bäumen. Durch den		Die hier beschriebene Zuwegung (ab Bestandsanlage WEA 6 Richtung geplanter WEA 04) wurde geprüft und	Entsprechend der Stellungnahme von UKA vom 22.01.2021 erfolgen für den Bau der Zuwegung keine Baumfällungen.
schmalen Feldweg und die daneben stehende Baumreihe einschließlich		würde einen zu hohen Flächeneingriff bedeuten. Die vorliegende Planung stellt die optimale Erschließung mit	
Graben, ist der Transport der Materialien äußerst schwierig. Es werden		dem geringsten Flächeneingriff dar.	
dadurch die Eingriffe in die Landschaft und Natur wesentlich reduziert.  1. Für die Komponstionsmaßnahme M. 2 sind die folgenden Gehölten nicht.  1. P. B.	-Plan	Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, einem	Die Ausführungsplanung der Komponsationsmaßnahmen ist mit der UND absyctionnen in diesem Zurammenhausungen der Komponsationsmaßnahmen ist mit der UND absyctionnen in diesem Zurammenhausungen der Komponsationsmaßnahmen ist mit der UND absyctionnen in diesem Zurammenhausungen zurammenhausungen zurammenhausungen zurammenhausungen zurammenh
	-rid[]		Die Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen ist mit der UNB abzustimmen. In diesem Zusammenhang werden die gepflanzten Straucharten überprüft. Die Hinweise zu
geeignet: Berberitze, Weißdorn (Wirt für Getreidekrankheiten) und Faulbaum		Beteiligungsverfahren unterzogen und genehmigt. Der B-Plan ist eine Satzung mit festgesetzten Maßnahmen,	Berberitze und Faulbaum werden berücksichtigt. Bezüglich des Weißdorns bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken. Der Weißdorn ist eine weit verbreitete Art die in der
(zu trocken).	Dlan	an die UKA gebunden ist.	unmittelbaren Umgebung vorkommt.
· ·	-Plan	Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Die Sicherung der	Die Kompensationsmaßnahme ist in der Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt und wird von der UNB im Rahmen von Regelüberwachungsterminen kontrolliert.
Wer schließt die Verträge dafür? Wie wird abgesichert, dass dies auch 30		Maßnahmen erfolgte über einen Durchführungsvertrag mit der Gemeinde.	
Jahre erfolgt?	atamaah. *-	Die Ferscheiten des Condelmonitarien sind uit des Constitution schaft in 1997 5 700 1 1 1 1	Fig. Viscolitation and Distriction of the Condelination beauty with the Abelian Condelination of the Condelination
	rtenschutz	Die Ergebnisse des Gondelmonitoring sind mit der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Ermittlung der sich	Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Gondelmonitorings bestehen nicht. Mit den Abschaltzeiten nach ITN (2015) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.
NABU Kreisverband Sömmerda mit einzubeziehen.		daraus ggfs. ergebenden Anpassung der Betriebszeiten findet in Abstimmung mit der zuständigen	Entscheidet sich der Vorhabenträger dafür ein Gondelmonitoring durchzuführen sind die Ergebnisse mit der UNB abzustimmen. Die Folge kann eine Erweiterung oder Verringerung
		Naturschutzbehörde statt. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung Dritter besteht nicht.  Einwendungen vom Schreiben 06.01.	Abschaltzeiten bedeuten.
Wilderson beautiful C.F. Also A Cata A and 2 Direction and C.F. Also A C. C. C. C.	ah allimanains'	,	
Widerspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BlmSchG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2,3 Sch	unailimmission	Die genannten 3 WEA sind nicht Antragsgegenstand und in der Rangfolge hinter den hier 2 beantragten WEA,	Die Bearbeitung und Prüfung von eingereichten Antragsunterlagen erfolgt nach der Priorität eingereichter Anträge. Das heißt Antragsunterlagen anhand ihres Eingangs und der
und 4 BlmSchG im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 und 5 4. BlmSchV sowie TA		sodass diese nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.	Antragsvollständigkeit nacheinandere Einordnen. Vgl. auch ein aktueller Beschluss 1 EO 439/20 des OVG vom 10.03.2021, hier Seite 4, Absatz 2, Satz 2:
Lärm.			"Hinsichtlich der Priorität eines Genehmigungsantrags erfolge der Sache nach die Orientierung dabei im Wesentlichen daran, welcher der konkurrierenden Anträge zuerst vollständig
to sufficiently foliable on the state of the			vorliege und damit entscheidungsreif sei."
Im ausliegenden Schallimmissionsgutachten sind lediglich 12 WEA aufgeführt,			Bezüglich der Sachlage im vorliegenden Fall, ist der Genehmigungsantrag für Beantragung von Windenergieanlagen im Gebiet "Wundersleben Süd" ein halbes Jahr später bei der
keine Beachtung findet die geplante WEA "Wundersleben Süd" sowie die			Genehmigungsbehörde eingereicht wurde und befindet sich zudem ebenfalls noch in der Entscheidungsfindung.
weiteren 2 geplanten WEA "Wun Nord". Siehe: Gesamtbelastung WEA			
Hauptergebnis und detaillierte Ergebnisse -> Siehe auch Anhang 3.			

	1			
	IO 4 Nordstraße 1 Wundersleben: Beurteilungspegel: 42 dB(A);	Schallimmission	Eingereicht sind Schalltechnische Gutachten nach Alternativverfahren und nach Interimverfahren. Wir sind der	
	Überschreitung der Zulässigkeit IRW um: 2 dB(A).		Meinung, dass das Alternativverfahren ist für die Beurteilung, ob das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht	Windkraftanlagen" in der Fassung vom 30.06.2016, welche die Einführung
			immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, weiterhin geeignet ist. Deshalb legen wir diese Prognose als	des so genannten Interimsverfahrens betreffen, für neu zu genehmigende Windkraftanlagen sofort zu berücksichtigen. Das heißt, es wird aus behördlicher SIcht nur das Interimsverfahren
	Die zu erwartende Gesamtbelastung erhöht diesen Wert weiter. In diesem		für uns maßgeblich im Sinne des Hauptantrages vor.	als zulässiges Schallimmissonsprognoseverfahren für Windkraftanlagen betrachtet.
	Zusammenhang sind weiterhin folgende Punkte zu betrachten:			"Aufgrund der Berechnungsgrundlage für das Interimsverfahren, kann sich für die Bestandsanlagen ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgebl. Immissionsorten
			Alternativverfahren am IO 4 (Allg. Wohngebiet, 40 dB(A)): Vorbelastung: 39.5 dB(A), Zusatzbelastung: 31.4	bereits durch die Vorbelastung überschritten sind. In einem solchen Fall kann aus immissionsschutzrechl. Sicht rrotzdem eine Genehmigung erteilt werden"
			dB(A), Gesamtbelastung: 41.1 dB(A)	(Auszug aus dem Schreiben des TLUBN vom 21.02.2019)
				Liegt die Richtwertüberschreitung für die Gesamtbelastung bei über 1 dB(A), soll im Umkehrschluss aus dem Wortlaut des Abs. 3 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung versagt
			Das Interimverfahren wird hilfsweise aufgrund der Umsetzung der LAI-Hinweise und den Vorgaben des TMEUN	
15			vorgelegt.	werden kann.
				Unabhängig davon kann im Einzelfall von der Regelvermutung aus Abs. 2 Satz 2 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm bei Windparks abgewichen werden, so das TLUBN. Die Erweiterung von
			Interimverfahren am IO 4: Vorbelastung: 41.2 dB(A), Zusatzbelastung: 33.1 dB(A), Gesamtbelastung: 41.8 dB(A)	
				angenommen werden kann und es trotzdem im Laufe der Zeit zu einer erheblichen Erhöhung der Gesamtbelastung kommt. Die Zulassung einer solchen Salamitaktik würde dem
			Die Überschreitung am Immissionsort IO4 resultiert bereits aus der Vorbelastung. Der Immissionsbeitrag durch	
			die Zusatzbelastung am Immissionsort IO4 unterschreitet den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) und	
			ist somit im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Somit darf die Genehmigung für die	Lärmminderungsmaßnahmen führt.
			zu beurteilenden Anlagen nach TA Lärm, Kapitel 3.2.1 [1] nicht versagt werden.	In diesem Fall hat der Antragsteller Nachbesserungen zum Antrag zu tätigen um den o. g. Sachverhalt genüge zu tun. Ihm wird eine Frist zur Nachbesserung der Antragsunterlagen gewährt.
4.5	1) Der Immissionsrichtwert ist in früheren Gutachten bei vorangegangenen	Schallimmission	Siehe lf. Nr. 15.	Die Überschreitung resultiert aus der rechnerischen Neubetrachtung bei Schallimmissionsprognosen, wie in Abschnitt 15 erläutert. Durch die Anwendung des "Interimsverfahrens" kann sich
16	Erweiterungen dieses Windparks und somit bereits in der Vorbelastung			eine solche Vorbelastungskonstellation ergeben.
	überschritten.	a		
	2) Die Leistung der 5 geplanten Neuanlagen ist höher, als die installierte	Schallimmission	Es handelt sich um keine Einwendung im immissionsschutzrechtlichen Sinne.	ggf. eine Sachstandsdarstellung. Eine Wertung der Behörde ist obsolet.
17	Leistung der vorhandenen 10 WEA.		Jedoch sind drei der fünf WEA nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.	
			Neue Anlagen unterliegen einer neuen Technologie und sind demzufolge leistungsstärker als der Altbestand.	
	2) 2 Postandanilaran sind harrita water 4250 as a way to be be a	Cohallies seise's :	Die Lage der Bestandsselagen sind nicht Antressenschand	Value Antragge against and
18	3) 3 Bestandsanlagen sind bereits unter 1250 m zur Wohnbebauung	Schallimmission	Die Lage der Bestandsanlagen sind nicht Antragsgegenstand.	Kein Antragsgeegenstand.
-	vorhanden.  Al Die geslanten Ortsumfahrung Straußfurt, umverlegen der RA in Richtung	Cohallies esise's	Anlaganjärm und Varlahrsjärm untarlinna musi entrensten Daniture tradition der	Siehe Sachlicher Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen -Kartendarstellung des W-5 - Wundersleben/Straußfurt im Anhang.
10	4) Die geplanten Ortsumfahrung Straußfurt, umverlegen der B4 in Richtung	Schallimmission	Anlagenlärm und Verkehrslärm unterliegen zwei getrennten Regelungsbereichen des	Verkehrslärmbeurteilungen erfolgt über die 16. BlmSchV und wird im Rahmen einer Planung zur Ortsumfahrung mit betrachtet. Ggf. bis dahin Errichtete Anlagen sind mit als Vorbelastung
19	Wundersleben.		Immissionsschutzrechts. Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu	zu betrachten.
-	E) Eshablish sind abanca dia describing and bilefilm 5 and bilefilm	Cohallies esise's	bewerten.  7-Würftige Equationungen eind nicht Antroggagnstand. Gio worden jowails in eigenständigen.	Die Aussang sielt auf den selben Sachuschalt wie in Nr. 14 hospite gefäuten sie den: 15 Nr. 14
20	5) Erheblich sind ebenso die derzeitigen und künftigen Erweiterungen umliegender Windparks.	Schallimmission	Zukünftige Erweiterungen sind nicht Antragsgegenstand. Sie werden jeweils in eigenständigen	Die Aussage zielt auf den selben Sachverhalt wie in Nr. 14 bereits erläuter: sie dazu lfNr. 14
-	Aus den o. g. Gründen fordern wir die Neubewertung nach TA Lärm 3.2.2 -	Schallimmission	Genehmigungsverfahren behandelt.  In dem vorliegenden Projekt des WP Wundersleben-Nord, findet sowohl das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A)	Bei dem Bau und Betireb von Windenergieanlagen sind liegen keine besinderen Umstände zu Grunde, welche eine eine Sonderfallprüfung nach 3.2.2. TA Lärm nötig machten. Eine explizite
		Schallimmission		
	Ergänzende Prüfung im Sonderfall-, inklusive Abs. 5 - Anwendbarkeit und		als auch die Irrelevanzklausel von 6 dB(A) nach der TA Lärm Anwendung. Die Genehmigung kann nach Nr. 2.2a	
21	Beurteilung von Fremdgeräuschen -sowie Bewertung nach TA Lärm 7.3.		TA Lärm sowie Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm nicht versagt werden.	Die unter diesem Abschnitt 3.2.2 aufgeführten Kriterien kommen nicht zum tragen, bzw. lassen sich entkräften. U. a. die hier angeführte durch die im ANhnag befindlichen
	Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche/Infraschall.		Fine organizanda Brüfung im Sandorfall 2.2.2 ict schlichtwag nicht durchzuführen, weil die dort aufgeführten	
	Wir sehen eine Sonderfallprüfung als dringend erforderlich.		Eine ergänzende Prüfung im Sonderfall 3.2.2 ist schlichtweg nicht durchzuführen, weil die dort aufgeführten Voraussetzungen eines solchen Prüferfordernisses nicht einschlägig sind.	
-	Ebenso sollte eine messtechnische Erfassung und Auswertung der bisherigen	Cohallimmission	Für die Vorbelastung liegen Typenvermessungen oder Dreifachmessberichte vor. Diese wurden im	Es abligat des Coophyin unghab and a challechaiche Abnahmennerung anch dem Day und dem Dephabetein der Anlagen orfalt. Dies Januard Abnahmennerung in einem
22	Belastung durch Lärm/ Schall vorgenommen werden.	SCHAIIIIIIIISSION	Schallgutachten zum Antrag mit berücksichtigt. Die Auswertung der Vorbelastung ist damit hinreichend	Es obliegt der Genehmigungsbehörde ob eine schalltechnische Abnahmemessung nach dem Bau und dem Probebetrieb der Anlagen erfolt. Dies kann als Nebenbestimmung in einem Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
22	belasting durch Larmy Schall vorgenommen werden.		berücksichtigt.	Generiningungsveschleit mit aufgenommen werden.
	Widerspruch gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 bis 6 des BauGB der		Die Prüfung öffentlich-rechtlicher Belange ist Gegenstand des BImSch-Verfahrens. Eine Genehmigung wird nur	Die beantragten WEA 03 und 04 liegen innerhalb der Vorranggebietsgrenze Windenergie "W-5 Wundersleben / Straußfurt" der Planungsregion Mittelthüringen des Sachlichen Teilplans
			erteilt, wenn keine Belange entgegenstehen.	"Windenergie" Mittelthüringen und zum anderen sind die o.g. WEA innerhalb des Geltungsbereichs der seit 20.01.2021 ortsüblich bekanntgemachten und gleichzeitig in Kraft getretenen
	Frivaiterung des Windnarks stehen öffentlich-rechtliche Interessen entgegen			
	Erweiterung des Windparks stehen öffentlich-rechtliche Interessen entgegen.		ertent, wenn kenne belange erngegenstenen.	
			ertellt, wellin keine belange eringegenstehen.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung
72	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch		ertellt, wellin keine belange eringegenstehen.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und
23			ertellt, wellin keine belange erngegenstehen.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung
23	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch		ertent, wenn kenne belange erngegenstenen.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.
23	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch		erten, wenn kenie beiange erngegenstehen.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht
23	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch		erten, wenn kenie beiange erngegenstehen.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.
23	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.	Artenschutz		Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5
23	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.
23	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.	Artenschutz		Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung	Artenschutz  Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung		Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018. Siehe If. Nr. 25	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren		Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden. Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal"	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal"	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken. 1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Miland	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäguat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milanein den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken. 1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrungshabitate für die Miland in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milant in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersieben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milanu in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersieben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhandden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milant in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SD) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 Abs. 1 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.053 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken. 1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Miland in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar"	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SD) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 Abs. 1 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milani in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SD) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 Abs. 1 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milani in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der 8 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmillan übertragbar" konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Sovhaben kein signifikant höheres Tötungsrisko nicht z	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SD) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 Abs. 1 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  ""Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Miland in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhal, ab mit ein den Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar" konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisi	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SD) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 Abs. 1 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe lf. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (IHPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  ""Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milani in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb er Bebachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisses sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar" konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milani in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar" konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO), "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe If. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) 5. 51:  "Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelibarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülleponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken. 1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milani in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar" konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt ve	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO), "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5
24	Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.  Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zug Zeit -> Tötung  Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung  Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.  Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA.  Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018.  Siehe lf. Nr. 25  Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (IHPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51:  ""Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken.  1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrunghabitate für die Milani in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb er Bebachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisses sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar" konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu	Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO), "Windpark Wundersleben Nord". Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.  Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden.  Siehe If. Nr. 5  Es fehlt die notwendige Präzisierung.  Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist."  Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahe V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben.  Siehe auch If. Nr. 5

Die 2 geplanten Ausgleichmaßnahem M2 & M5: Heckenpflanzung am	B-Plan	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, einem Beteiligungsverfahren	Die Kompensationsmaßnahme ist in der Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt. Die Maßnahmen M3 und M5 sind Teil verschiedener Maßnahmen, die zusammen einen ausreichenden
26 Luthersborner Weg (Langtal) und Pflege "Beitanz" Entbuschung, wären kein		unterzogen und genehmigt.	Ausgleich bzw. Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft (Errichtung von 4 WEA nach Bebauungsplan) darstellen.
adäquater Ersatz für die vorgesehene Zerstörung von Lebensraum.			0,7,7,
Die Maßnahme Mahd, Entbuschung und Rodung des "Beitanz" zwecks	B-Plan	Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt.	Die Kompensationsmaßnahme ist in der Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt.
Umwandlung in ein Trockenrasengebiet ist möglicherweise in einem FFH	D-1 1011	Die Walshallmen wurden im Nahmen der Badiertplanding restgelegt.	
1 )/ 1	_		Der Beitanz ist nicht Teil eines FFH-Gebiets daher können entsprechende Projekte nicht auf Ihm durchgeführt werden. Der Beitanz ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG kartiert. Um die Biotopflächen in seinem teilweise schlechten Zustand (Verbuschung der Halbtrockenrasen) zu aufzuwerten bzw. wiederherzustellen ist eine dauerhafte Nutzung
Projekt auszuführen und keinesfalls eine Ausgleichsmaßnahme zur Errichtun	8		i i i i i i i i i i i i i i i i i i i
von WEA.	+		naturschutzfachlich notwendig. Dies kann auch im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen.
Ebenso sind die Verminderungsmaßnahmen VI bis V3 nicht ausreichend.	B-Plan	Die Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, einem Beteiligungsverfahren	Die Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausreichend.
20		unterzogen und genehmigt.	Siehe fl. Nr. 5
"Fledermausfreundliche Betriebszeiten" und "Obligatorische Abschaltzeiten	Artenschutz	Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen den fachlichen Anforderungen der Leitfäden ITN (2015) sowie	Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen nicht vollständig den fachlichen Anforderungen von der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von
Greifvögel" sind auf das Mindestmaß reduziert.		TLUG (2017). Entsprechend der methodischen Vorgaben können die pauschalen Abschaltzeiten durch ein	Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (ITN, 2015). Bisher sind nur allgemeine Abschaltzeiten vorgesehen. Aufgrund des geringen Abstandes der WEA 03 und WEA 04 zu den linienhaften
		Gondelmonitoring geprüft werden. Das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird jedoch bereits	Gehölzstrukturen sind jedoch erweiterte Abschaltzeiten bezüglich der Fledermäuse notwendig. Die Vermeidungsmaßnahme V1 ist entsprechend in den Antragsunterlagen anzupassen.
29		durch die pauschalen Abschaltzeiten wirksam verhindert bzw. soweit reduziert, dass eine signifikante Erhöhung	
		des Risikos von Kollisionen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 2 nicht mehr gegeben ist. Ein "Nullrisiko" ist nicht zu fordern	
		(siehe ständige Rechtsprechung des BVerwG).	
Gondelmonitoring zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sowie zusätzliche	Artenschutz		Zugvögel: Die Zug- und Rastvogelarten werden anhand der artbezogenen Schwellenwerte gemäß TLUG/VSW (2017) nach Anzahl der erfassten Individuen bewertet. Bei Standorten, in denen
	Artenschutz	Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen den fachlichen Anforderungen der Leitfäden ITN (2015) sowie	
Abschaltzeiten "Zugvögel" sind unberücksichtigt.		TLUG (2017). Entsprechend der methodischen Vorgaben können die pauschalen Abschaltzeiten durch ein	sich keine Rastgewässer befinden, ist von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen, wenn bei keiner Begehung, die Individuenzahlen der angetroffenen Arten, die in
		Gondelmonitoring geprüft werden. Das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird jedoch bereits	dargestellten Schwellenwerte übersteigen. Innerhalb des Untersuchungsraumes (1,5 km um das Vorhabengebiet und somit außerhalb des Rückhaltebeckens Straußfurt) wurden die
30		durch die pauschalen Abschaltzeiten wirksam verhindert bzw. soweit reduziert, dass eine signifikante Erhöhung	g Schwellwerte bei keiner Begehung überschritten. Abschaltzeiten sind daher nicht notwendig.
		des Risikos von Kollisionen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 2 nicht mehr gegeben ist.	
			Gongedelmonitoring: siehe fl. Nr. 13
Projektbeschreibung Punkt 2.1.1/ Fotovisualisierung: Die Fotovisualisierung		Die Projektbeschreibung in Kapitel 2.1.1 umfasst den Antragsgegenstand mit der WEA 03 und 04, genannt	Die Fotosimulation in Kapitel 2.6.2.4 (Bilder von 2017 und 2018, Dokument aus 2018) von Rübsamen beinhaltet alle bis zu diesem Zeitpunkt beantragten bzw. im Bebauungsplänen
aus den Jahren 2017 und 2018 (Rübsam) ist nicht an neue		werden auch die 10 Bestandsanlagen.	festgesetzten 15 WEA: 10 Bestandsanlagen + 1 geplante Anlage entsprechend des Bebauungsplans "Wundersleben Süd" + 4 geplante Anlagen entsprechend des Bebauungsplans
Planungsgegebenheiten angepasst.		Die Fotosimulation in Kapitel 2.6.2.4 (Bilder von 2017 und 2018, Dokument aus 2018): von Rübsamen erstellt,	"Wundersleben Nord" wovon die WEA 03 und WEA 04 Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist. Die Unterlagen wurden seitens der UNB geprüft. Es bestehen keine Bedenken
31 Tahangspegesermeten angepasse.		Inhalt sind alle 15 Anlagen, obwohl sie nicht Bestandteil unseres Antrags sind	diesbezüglich.
Aus o.g. Gründen lehnen wir den weiteren Ausbau des Windparks			
Wundersleben ab.			
Anlage artenschutzrechtlicher Konflikt:	+	Siehe If. Nr. 25.	Rotmilan: siehe lf. Nr. 5
1 1 -		Siene II. Nr. 25.	Roumilan: siene II. Nr. 5
- Bei seltenen Rotmilan: Vorgabe Abstand 1250 m unterschritten/5 Horste im	וי		
Untersuchungsgebiet/1 Horst innerhalb des Mindestabstandes.			Schwarzmilan: Der Mindestabstand von 1.000m zu Brutvorkommen des Schwarzmilans gemäß TLUG (2017) wird eingehalten. Der nächstgelege Horst befindet sich in einem Abstand von ca.
- Der Rotmilan zeigt kein Meideverhalten gegenüber WEA, sehr hohe			1.145m.
Kollisionsgefahr.			
- seltenem Schwarzmilan: Horst liegt sehr nah am Plangebiet.			Mäusebussard: Für den Mäusebussard sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da die Kriterien nach "Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in
32 - Mäusebussard: Abstand 1000 m unterschritten/ 7 Horste im			Thüringen" (TLUG, 2017) nicht vollständig zutreffen (≥1 Brutvorkommen im 1km-Radius + ≥11 Brutvorkommen im 3km-Radius). Ein Brutvorkommen des Mäusebussards befindet sich zwar
Untersuchungsgebiet/ 5 Horste innerhalb 3000 m/1 Horst deutlich innerhalb			im 1km-Radiuasder geplanten WEA, jedoch liegen nur 10 Brutvorkommen im 3km-Radius (vgl. Faunistische Erfassungen, Anlage 4 "Kartierungsergebnisse - Brutvögel (Großvögel)" Dr. Weise
1000 m			& Dech, 2019). Die Bewertung hat folgende fachliche Grundlage (vgl. TLUG, 2017): "Die Beurteilung der Siedlungsdichte erfolgt auf Basis der Thüringer Brutvogelkartierung (VTO 2010). Im
1000 111			Ergebnis dieser Untersuchung kann eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte für die beiden obersten Häufigkeitsklassen, d. h. ab rund 40 Revieren pro 100 km² angenommen werden. Das
			entspricht einem Revier auf 2,5 km². Für einen Radius von 3.000 m um eine Einzelanlage bedeutet dies, dass von einer normalen bzw. unterdurchschnittlichen Siedlungsdichte des
			Mäusebussards auszugehen ist, wenn dort weniger als elf Brutvorkommen festgestellt werden."
Folgende Vorkommen im Plangebiet sind in den Roten Listen geführt:		Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um windenergiesensible Arten bzw. sind deren Vorkommen	Den Aussagen von UKA kann zugestimmt werden.
- Rote Liste Thüringen(Fritzlar): Raubwürger selten, Rebhuhn selten,		durch das Vorhaben nicht unmittelbar gefährdet (vgl. Artenschutzfachbeitrag).	
Wendehals selten, Wachtel, Feldlärche, Grauammer, Kuckuck			
- Rote Liste Deutschland(Grünberg): Baumpieper, Bluthänfling, Feldlärche,			
Feldsperrling, Goldammer, Kuckuck, Raubwürger, Rebhuhn, Star, Wachtel,			
Wendehals			
- Weiterhin zu betrachten: Lachmöwe selten und Kiebitz selten			
Belange des Artenschutzes sind betroffen da die Anzahl der betroffenen		Naturschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt, diese haben ergeben, dass die Abschaltzeiten	siehe If. Nr. 5
34 Arten, die Anzahl der betroffenen Brutpaare, die Seltenheit der betroffenen		ausreichend sind für den Standort. Sie entsprechen dem aktuellen Fachstandard.	
Arten und der Erhaltungswillen nach TLUG überwiegen.			
Das Plangebiet liegt inmitten von FFH bzw. Vogelschutzgebieten sowie in		Die ausgewiesenen Schutzgebiete wurden in den naturschutzfachlichen Unteruschungen aufgeführt und	Den Aussagen von UKA kann zugestimmt werden.
Rastgebieten und Zugkorridoren, wobei die Zugrouten durch die		umfassend auf Konflikte geprüft. Zudem erfolgten entsprechende Risikoeinschätzungen bereits auf der Ebene	
unterschiedlichen Höhen der WEA erheblich gestört werden>TLUG/VSW		der Regionalplanung.	
2016			
- FEH Gehiet: Hasslehener Ried und Alnerstedter Ried			
- FFH Gebiet: Unstrut-Aue bei Schallenburg			
_			
- FFH Gebiet: Kahler Berg und Drachenschwanz			
- EU Vogelschutzgebiet: Gera-Unstrut Niederung um Straußfurt			
- Siehe auch: Zugrouten und Rastgebiete für Avifauna/Vogelschutzwarte			
Seebach TLUG Karte			
Weiterhin sind 16 Fledermausarten nachgewiesen, folgende in der Roten		Naturschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen für	siehe lf. Nr. 5
Liste Thüringen als stark gefährdet geführt: Großer Abendsegler!; Kleiner		Fledermäuse abgeleitet. Nach ITN (2015) sind fledermausfreundliche Betriebszeiten die wirksamste und	
36 Abendsegler; Rauhaarfledermaus		artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu	
Sowie in besonderem Maße gefährdet: Großes Mausohr; Mopsfledermaus		vermeiden. Eine solche Vermeidungsmaßnahme ist Gegenstand der Planunterlagen V 1.	
sehr selten/im unzureichenden Erhaltungszustand		Territoria en e soiene vermeiaungsmusnume ist degenstand der Handntenagen v 1.	
Serii Serten/iin unzureichenden Efflattungszustand	+	Die rechtlichem Vorgaben des BNatSchG sind vollumfänglich berücksichtigt.	siehe If. Nr. 5
Wir vor voice phier out \$ 44 Abr. F.: V \$ 45 BNI-tS-bC > Dr II			INFIDE II DI D
Wir verweisen hier auf § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG ->Der allgemeine		Die rechtlichem vorgaben des bivatscho sind vollumanglich berücksichtigt.	School Maria
37 Eingriff/ artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen in Lebensräume von		Die Feditiidien volgaben des Bradscho sind volidinanglich berücksichtigt.	
		Die Fechtuichen volgaben des Bivatscho sind volldmanglich berücksichtigt.	